



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., W.: Von unserer Rechtssprache

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Von unserer Rechtsprache



Das Juristendeutsch steht bekanntlich nicht im besten Ruf. Man beschuldigt es der Schwerfälligkeit, der Steifheit, der Unklarheit und Unvollständigkeit. Ganz gewiß sind diese Vorwürfe nicht ohne Grund erhoben worden. Es ist aber anzuerkennen, daß es in den letzten Jahren wesentlich besser geworden ist, und daß die Männer des Rechtes und der Verwaltung den Bestrebungen nach Verbesserung der Sprache der Gesetze und der behördlichen Verfügungen im allgemeinen eine rege Teilnahme entgegenbringen. Übrigens sind die Juristen nicht die einzigen, welche Sünden gegen die deutsche Sprache auf dem Gewissen haben, auch andere Stände, die Gelehrten nicht ausgenommen, sind nicht frei davon; ich könnte auf Verlangen mit Beispielen aufwarten.

Bei der Beurteilung der juristischen Sprache wird manchmal verkannt, daß jeder Beruf genötigt ist, sich eine Art von Fachsprache zu schaffen. Die Ausdrücke der allgemeinen Schriftsprache sind zuweilen mehrdeutig und müssen für den fachtechnischen Gebrauch in einem bestimmten Sinne festgelegt werden. So hat z. B. Reaktion einen besonderen Sinn in der Chemie und ebenso in der Politik; so wissen wir, was wir unter Niederschlägen in der Meteorologie und unter niederschlagenden Mitteln in der Pharmakopöe zu verstehen haben. Auch das Recht und die Rechtswissenschaft hatten immer und bei allen Völkern ihre Fachsprache. In unseren alten Rechtsbüchern, insbesondere im Sachsen- und Schwabenspiegel, finden sich prächtige Ausdrücke, in denen vollstümliche Kraft und zuweilen selbst eine gewisse Poesie liegen, z. B. wilde wäge (das ungerregelte Wasser), ze hals und hant, hüt und här usw. Derartige Wortverbindungen und Formeln liebt unser Volk noch heute (z. B. niet- und nagelfest u. dgl.); sie prägen sich seinem Ohre ein. Es würde gewiß nicht schaden, wenn so manches gute alte deutsche Wort, das noch lebendig ist und wohlklingt, der Rechtsprache soweit möglich erhalten würde, und ich möchte die manchmal gewünschte Ausschließung aller alttextümlichen Ausdrücke nicht befürworten; sie können der Rechtsprache unter Umständen eine gewisse Würde und Feierlichkeit geben, die wir ja auch den gerichtlichen Verhandlungen zu verleihen suchen. Dem Konkurs und Termin würde ich z. B. das alte Gant und Tagfahrt, die wir in Baden noch hatten, entschieden vorziehen.

Durch die Einführung des römischen Rechts wurde mit dem alten Recht auch die alte Rechtsprache verschüttet. Die Ausdrücke des römischen Rechts wurden herübergenommen und meist slavisch treu ins Deutsche übertragen. Ich erinnere mich, daß in meiner Jugend der dolus, der im Strafrecht eine große Rolle spielt, das bewusste Wollen des Unrechts im Gegensatz zu culpa, Fahrlässigkeit, noch mit Arglist übersetzt wurde.

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs sagt für dolus und dolos Vorsatz und vorsätzlich. Vorsatz bezeichnet die Willensentschließung. Man nimmt sich vor, etwas zu tun oder zu lassen. Im Gegensatz zur vorsätzlichen Tat steht die fahrlässige, welche nicht mit Vorsatz, aber mit Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit vollführt wird. Die vorsätzliche Tat geschieht entweder mit oder ohne Überlegung (im Affekt, wie man noch zu sagen pflegt; in der Erregung, wie man sagen könnte). Am eingreifendsten ist diese Unterscheidung bei den Verbrechen

gegen das Leben. Die vorsätzliche Tötung eines Menschen, mit Überlegung vollführt, ist Mord und wird mit dem Tode bestraft, die ohne Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung ist Totschlag und wird mit Zuchthaus bestraft. Das Wort Totschlag erscheint dem Laien seltsam, wenn es auf Tötung durch Erstechen, Erwürgen oder Vergiften angewendet wird (der Gifftotschlag!). Es ist ein Verlegenheitswort; man hat kein anderes zur Verfügung. Der Sprachgebrauch hat sich damit abgefunden.

Ich habe diese bekannten Dinge hier angeführt, um die Ausdrucksweise unseres Strafgesetzbuchs in bezug auf diese Begriffe ins Gedächtnis zu rufen, die meines Erachtens nicht zu tadeln ist. Nach einer Zeitungsmeldung wurde neuerlich ein Streit geführt über die Bedeutung von vorsätzlich im Verhältnis zu absichtlich. Wenn die betreffende Zeitungsnote richtig ist, hatte das Reichsgericht ausgesprochen, daß absichtlich stärker sei als vorsätzlich, d. h. ein stärkeres Wollen bedeute. Ein Beteiligter, der anderer Ansicht war, veranstaltete darauf eine Umfrage bei verschiedenen Schriftstellern und Schriftstellerinnen, unter anderen bei H. Sudermann, L. Fulda, Clara Viebig, H. Hansjacob, Gabriele Reuter. Ein merkwürdiger Fall: Dichter saßen zu Gericht über den höchsten deutschen Gerichtshof, Clara Viebig über Themis; Poeten, die in den lustigen Gefilden der Phantasie weilen, urteilten über strenge juristische Begriffe. Sämtliche Dichter sprachen sich im Gegensatz zum Reichsgericht teils dahin aus, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend seien, teils dahin, daß vorsätzlich ein stärkeres Wollen bedeute. Nur Fulda war anderer Ansicht. Ich glaube, daß er der Wahrheit näher gekommen ist als seine Kollegen in Apollo. Vielleicht war aber die Frage nicht richtig gestellt, und ist die Äußerung des Reichsgerichts rechtlich nicht richtig aufgefaßt worden. Absicht und Vorsatz bezeichnen nicht verschiedene Grade der Stärke des Willens, es sind auch keine gleichbedeutenden Ausdrücke. Die Absicht liegt im Bereich des Gedankens; es ist die Richtung der Gedanken auf ein zu erreichendes praktisches Ziel, einen Erfolg. Der Vorsatz ist auf die Tat gerichtet, die Absicht auf den Erfolg, den man mit der Tat erzielen will. Dem Sinne nach stehen Beweggrund, Zweck und ähnliche Begriffe der „Absicht“ nahe. So spricht man auch in der gewöhnlichen Sprache von geheimen Absichten, von Nebenabsichten, von unlauteren, ja von teuflischen Absichten, aber nicht von solchen Vorsätzen. Die Absicht gehört gesetzlich zum Tatbestand verschiedener strafbaren Handlungen (z. B. bei Diebstahl die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, bei Betrug die Absicht des rechtswidrigen Vermögensvorteils). Die Absicht kann aber auch insofern rechtlich in Betracht kommen, als sie den Willen beeinflusst und unter Umständen einen erhöhten Grad von verbrecherischer Gesinnung bekundet.

Zur Erläuterung der Bemerkungen über vorsätzlich und absichtlich möchte ich ein Beispiel anführen, an das ich mich zufällig aus meiner Universitätszeit erinnere, das aber gewiß nicht vereinzelt dasteht. Ein etwas rausluftiger Student kommt nachts von der Kneipe. Er begegnet auf dem schmalen Gehweg einem anderen Studenten, und da ihm dieser nach seiner Meinung nicht gebührend ausweicht, verfehlt er ihm einen Stoß, daß er zu Boden fällt. Schaden hat der Angegriffene nicht genommen. Ohne Zweifel liegt hier vorsätzliche körperliche Mißhandlung, d. h. Körperverletzung vor; von einer absichtlichen Mißhandlung wird man nicht reden. Bei der schweren Körperverletzung — die eine bleibende schwere Schädigung durch Verlust eines wichtigen Organs zc. zur Folge hat — spielt die Absicht im

Gesetz eine sehr bedeutende Rolle. War der schlimme Erfolg beabsichtigt, so erhöht sich die Strafe bis aufs Doppelte (Zuchthaus bis zu zehn Jahren). So wenn z. B. ein roher Mensch aus Haß oder Neid einem anderen ein Auge ausschlägt, um ihn dienstunfähig zu machen, oder wenn eine eifersüchtige Dame ihrer Nebenbuhlerin eine Verletzung beibringt, die sie dauernd schwer entstellt.

Der Borentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch enthält neue Begriffsbestimmungen über die Schuld, über Vorsatz, Absicht, Fahrlässigkeit usw. Danach handelt vorsätzlich, wer die Tat „mit Wissen und Willen“ ausführt. „Eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.“ Gegen diese Begriffsbestimmungen ist wohl nichts einzuwenden. Man kann in der Regel sagen, daß bei der absichtlichen Tat ein bewußteres und deshalb verbrecherischeres Wollen stattfindet.

Ein jüngst gemeldetetes Vorkommnis aus dem Gebiet der Rechtsprechung läßt es als wünschenswert erscheinen, daß auch die Bedeutung von Überlegung klar festgestellt werde. Ich stütze mich wieder auf eine Blättermeldung. Ist Überlegung gleichbedeutend mit Vorbedacht? Diese Frage wurde gelegentlich einer Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung erörtert. Die strafrechtliche Verfolgung der Majestätsbeleidigung ist bekanntlich durch eine Gesetzesnovelle beschränkt worden. Danach soll die Majestätsbeleidigung nur bestraft werden, wenn sie mit Überlegung begangen wurde. Im Entwurfe hatte es geheißen: mit Vorbedacht; im Reichstag war dies, dem allgemeinen Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs entsprechend, geändert worden in „Mit Überlegung“. Das Reichsgericht nimmt nun einen Unterschied zwischen beiden Ausdrücken an; Überlegung soll schon da vorliegen, wo die Tat nicht vorher überdacht, der Täter aber über ihre strafrechtliche Bedeutung und Tragweite im klaren war. Der Fall, der zu dieser Entscheidung Veranlassung gab, ist folgender: In einer Versammlung hatte ein Redner, der unvorbereitet sprach, sich zu beleidigenden Äußerungen gegen den Kaiser hinreißen lassen. Die Verteidigung behauptete, der Mann habe seine Äußerungen nicht überlegt, das Reichsgericht nahm aber Überlegung an. Natürlich wird es auf die näheren Umstände des Falles ankommen. Erfahrungsgemäß trifft bei improvisierten Reden sehr oft das Wort des Dichters zu:

Doch dem war kaum das Wort entfahren,
Möcht' er's im Wufen gern bewahren.

Grundsätzlich halte ich eine Unterscheidung zwischen Überlegung und Vorbedacht nicht für gerechtfertigt und glaube auch nicht, daß sie im Sinne des Gesetzes liegt. Auch die Überlegung setzt ein Nachdenken, ein Sichbedenken vor der Tat voraus.

Welche Unklarheiten über Ausdrücke der Rechtsprache in der Bevölkerung zuweilen bestehen, selbst wenn jene Ausdrücke der allgemeinen Sprache angehören, zeigte sich kürzlich in auffälliger Weise bei einem Streit über die Bedeutung der Redensart: „Gefahr im Verzug“. Die „Zeitschrift des Allgemeinen deutschen Sprachvereins“ hat darüber berichtet. Man sollte meinen, daß niemand über die Bedeutung von „Verzug“, das von Verziehen kommt und uns in „ohne Verzug“, „unverzüglich“ gleich ohne Verzögerung sehr geläufig ist, im Zweifel sein könnte. Aber eine ganze Anzahl gebildeter Leute hat mit aller Bestimmtheit behauptet, daß jene Worte bedeuten: „Gefahr im Anzug!“ Darunter befanden sich sogar Juristen, denen doch der Satz: *Periculum in mora* und die Bedeutung von *mora*, französisch *demeure*, im Rechtsleben bekannt sein sollten. W. H.